



## Anlage 4 zur Geschäftsordnung

### Richtlinie über die Aufnahme neuer Initiativen

#### Formale Voraussetzungen

Die Gruppen und Initiativen (im Folgenden: Hochschulgruppen) müssen folgende Kriterien erfüllen, um zur Aufnahme in die o. g. Internetseiten der Universität Bayreuth zugelassen zu werden:

1. In der Hochschulgruppe müssen Studierende über die Mehrheit der Mitglieder verfügen. Die Leitung der Gruppe wird durch ein Mitglied der Universität wahrgenommen. Die Gruppe ist nach demokratischen Prinzipien strukturiert und wickelt ihre Entscheidungsprozesse unter Beachtung dieser Prinzipien ab.
2. Die Erreichbarkeit der Gruppe durch den Vorstand des Studierendenparlaments muss sichergestellt sein, zum Beispiel durch die Hinterlegung von Kontaktdaten.
3. Die Gruppe muss selbstlos tätig sein und darf nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele verfolgen.
4. Hochschulrechtliche Vorgaben, insbesondere die Grundordnung und Hausordnung der Universität Bayreuth, sind von den Gruppierungen einzuhalten.
5. Die Studierendenvertretung erwartet, dass die Gruppe jederzeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung respektiert wird und keine Diskriminierung anderer Gruppen oder Personen (im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) erfolgt.
6. Die Gruppe darf nicht extremistische Ziele verfolgen oder extremistisch beeinflusst sein. Anhaltspunkte dafür, dass eine Gruppe extremistische Ziele verfolgt oder extremistisch beeinflusst ist, können sich u.a. aus der Aufführung
  - a. in dem „Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern,
  - b. im Anhang des Verfassungsschutzberichtes des Bayerischen Landesamtes

für Verfassungsschutz oder  
c. in dem „Registeranhang zum Verfassungsschutzbericht“ des Bundesamtes  
für Verfassungsschutz in den jeweils gültigen Fassungen ergeben.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass eine Gruppierung extremistische Ziele verfolgt, extremistisch beeinflusst ist oder mit Gruppen kooperiert, auf die das zutrifft, legt der Vorstand den Fall der Abteilung I – Recht, Akademische und Studentische Angelegenheiten – zur Prüfung und einvernehmlichen Abstimmung mit der Hochschulleitung vor.

Gruppen, die gegen eines der oben genannten Kriterien verstoßen, sind nicht zur Aufnahme zugelassen.

### **Verfahren zur Aufnahme:**

Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand zu übermitteln. Er muss beinhalten:

- Name der Hochschulgruppe,
- Informationen über die Mitgliederzahl,
- Beschreibung der Ziele und Tätigkeiten sowie des gebotenen Mehrwertes für das Campusleben,
- Kooperationen und institutionelle Abhängigkeiten,
- Name, Unterschrift, ggf. Matrikelnummer und Kontaktdaten einer juristisch verantwortlichen Ansprechperson,
- ggf. einen Vorstellungstext für unsere Website (Vereine übersenden zusätzlich ihre Satzung).

Das StuPa entscheidet über den Antrag. Eine Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können insbesondere die Befristung oder eine Berichtspflicht sein.

Die Hochschulleitung behält sich vor, eine Aufnahme abzulehnen, wobei diese Ablehnung dem Studierendenparlament schriftlich zu begründen ist.

---

#### **Studierendenparlament der Universität Bayreuth**

Postanschrift:  
Universität Bayreuth  
Studierendenparlament  
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:  
Glasmittelbau neben der ZUV  
Universitätsstr. 30  
95447 Bayreuth

Kontakt:  
stupa@uni-bayreuth.de  
+49 (0) 921 55-5296  
[www.studierendenparlament.uni-bayreuth.de](http://www.studierendenparlament.uni-bayreuth.de)

### **Entstehende Rechte:**

Nach Aufnahme der Hochschulgruppe wird diese auf Veranlassung des Vorstandes in der Homepagerubrik „Engagierte Studierende“ der Universität Bayreuth sowie in den Initiativenverteiler aufgenommen.

Weitere Rechte, insbesondere Ansprüche auf Raumnutzung oder Nutzung der Campusmonitore gegenüber der Universität Bayreuth, entstehen nicht.

### **Widerruf der Aufnahme und vorläufiger Widerruf:**

Das Studierendenparlament kann die Aufnahme auf Antrag nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 grundsätzlich mit einfacher Mehrheit widerrufen. Die Zulassung von Hochschulgruppen, die den ernsthaften Willen zur Teilnahme an der Hochschulwahl glaubhaft machen, kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. Grund für den Widerruf ist insbesondere ein Verstoß gegen die Voraussetzungen der Aufnahme.

Stellt der Vorstand einen erheblichen Verstoß gegen die Voraussetzungen der Aufnahme fest, kann er die Aufnahme vorläufig widerrufen. Das Plenum ist hierüber unverzüglich zu informieren. Der vorläufige Widerruf ist dem Plenum in der nächsten Plenarsitzung zur Entscheidung über den Widerruf vorzulegen.

Ist davon auszugehen, dass eine Hochschulgruppe nicht mehr existiert, so informiert der Vorstand das Plenum hierüber, begründet seine Vermutung und kündigt seine Absicht an, die Aufnahme zu widerrufen. Er hat dies auch hochschulöffentlich bekannt zu machen. Gibt es gegen diese Absicht innerhalb von zwei Wochen Widerspruch von einem Mitglied des Plenums oder der betroffenen Hochschulgruppe, ist eine Entscheidung des Plenums über den Widerruf der Aufnahme herbeizuführen, sofern der Vorstand nicht von seiner Absicht abrückt. Erfolgt innerhalb der Frist kein Widerspruch, gilt die Aufnahme als widerrufen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

---

#### **Studierendenparlament der Universität Bayreuth**

Postanschrift:  
Universität Bayreuth  
Studierendenparlament  
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:  
Glasmittelbau neben der ZUV  
Universitätsstr. 30  
95447 Bayreuth

Kontakt:  
stupa@uni-bayreuth.de  
+49 (0) 921 55-5296  
[www.studierendenparlament.uni-bayreuth.de](http://www.studierendenparlament.uni-bayreuth.de)

Ein Verstoß gegen beschlossene Auflagen sowie die Nutzung des Logos der Studierendenvertretung ohne Zustimmung des Studierendenparlamentes ist – sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist - nicht gestattet und kann ebenfalls ein Grund für den Widerruf der Aufnahme darstellen.

Bei unbefugter Nutzung des Logos oder einem Verstoß gegen die Voraussetzungen der Aufnahme kann der Widerruf nur innerhalb von drei Monaten nach dem Bekanntwerden des Verstoßes, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach der Handlung erfolgen.

**Ausgefertigt nach Beschluss des Studierendenparlamentes am 20. Juli 2022**

Bayreuth, 12. September 2022



Milan Tartler, Vorsitzender



Felix Kaiser, Stv. Vorsitzender

---

**Studierendenparlament der Universität Bayreuth**

Postanschrift:  
Universität Bayreuth  
Studierendenparlament  
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:  
Glasmittelbau neben der ZUV  
Universitätsstr. 30  
95447 Bayreuth

Kontakt:  
stupa@uni-bayreuth.de  
+49 (0) 921 55-5296  
[www.studierendenparlament.uni-bayreuth.de](http://www.studierendenparlament.uni-bayreuth.de)

---

**Studierendenparlament der Universität Bayreuth**

Postanschrift:  
Universität Bayreuth  
Studierendenparlament  
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:  
Glasmittelbau neben der ZUV  
Universitätsstr. 30  
95447 Bayreuth

Kontakt:  
[stupa@uni-bayreuth.de](mailto:stupa@uni-bayreuth.de)  
+49 (0) 921 55-5296  
[www.studierendenparlament.uni-bayreuth.de](http://www.studierendenparlament.uni-bayreuth.de)